Statuten

Für die Schwingerriege Uzwil

1.Zweck und Ziel

Die Schwingerriege Uzwil bezweckt die Sammlung der Schwinger in der Umgebung, um durch regelmässig geleitete Uebungen unsere althergebrachten Nationalspiele, im besonderen das Schwingen zu pflegen und zu fördern. Die Riege stellt sich ferner zur Aufgabe, die Schwinger zur Mannszucht zu erziehen und treue Freundschaft und Kameradschaft zu pflegen.

2.Bestand

Die Schwingerriege besteht aus:

Aktivmitgliedern

Welche sich verpflichten, den Monatsbeitrag und die Unfallprämie zu entrichten sowie die regelmässigen Uebungen gewissenhaft zu besuchen. Sämtliche Aktivmitglieder werden nach den Vorschriften der Eidgenössischen Schwingerhilfskasse gegen die Folgen von Unfällen versichert. Die Prämie ist vor Beginn des neuen Versicherungsjahres oder beim Eintritt in die Riege zum voraus dem Kassier zu bezahlen. Er wird ohne weiteres Mitglied des Toggenburgischen Schwingerverbandes und bezahlt den entsprechenden Jahresbeitrag.

Passivmitgliedern

Welche sich verpflichten, den Mindestjahresbeitrag von Fr.10.-- zu entrichten, wovon Fr. 3.-- dem Toggenburgischen Schwingerverband zukommen.

Gönnern

Welche sich verpflichten, durch Rat und Tat sowie durch den Jahresbeitrag die Riege zu unterstützen.

Freimitgliedern

Die von der Hauptversammlung ernannt werden können.

Ehrenmitgliedern

Die beitragsfrei sind. Mitglieder, die sich um das Schwingen und die Riege in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag hin von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Schwingerriege Uzwil ist eine Untersektion des Toggenburgischen Schwingerverbandes.

3.Pflichten und Rechte

Als Mitglied kann jeder gut beleumdete junge Mann sowie jeder Schwinger mit Schwingerpass aufgenommen werden. Die Anmeldung hat an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf den Besitz eines Exemplars dieser Statuten. Als Passivmitglied können Freunde und Gönner des Schwingens aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist.
b) Durch Ausschluss, zu welchem 2/3 der Stimmen einer statutengemäss einberufenen Versammlung notwendig sind.

Die Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen haften der Riege gegenüber für ihre finanziellen Verpflichtungen und verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen der Riege.

4.Verwaltung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählen die Mitglieder alljährlich einen Vorstand, bestehend aus:

a) Präsident
b) Aktuar
c) Kassier
d) Tech. Leiter (Vizepräsident)
e) Materialverwalter
f) zwei Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Monat Februar statt. Dabei werden folgende Geschäfte erledigt:

1. Abnahme des Protokolls
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Tech. Leiters
4. Allfällige Statutenrevisionen
5. Jahresprogramme (Kurse und Schwingertage)
6. Festsetzung des Monatsbeitrages für die Aktivmitglieder und des Jahresbeitrages für die Passivmitglieder und Gönner.

Der Vorstand vertritt die Riege und leitet die Geschäfte. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Kasse gründlich zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung oder Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Mehr, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Nur Ehren-, Passiv-, Frei- und Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

5.Schlussbestimmungen

Die ordentlichen Uebungen finden wöchentlich einmal statt und sind für die Aktiven obligatorisch.

Die Einnahmen bestehen aus Monatsbeiträgen, Passivbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Gönnerbeiträgen und aus allfälligen Ueberschüssen aus Veranstaltungen.

Der Monatsbeitrag für die Aktiven sowie der Jahresbeitrag für die Passivmitglieder und Gönner werden jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Das Vermögen der Riege darf verwendet werden:

a) Für allgemeine Verwaltungskosten
b) Für Anschaffungen von Uebungsmaterial, Miete und Unterhalt des Schwingkellers
c) Für allfällige Beiträge und Entschädigungen bei Beschickung von Schwingkursen und Schwingertagen
d) Für Veranstaltungen
e) Für besondere Ereignisse

In allen in diesen Statuten nicht näher bezeichneten Angelegenheiten sind die Statuten des Toggenburgischen Schwingerverbandes wegleitend.

Im Falle der Auflösung der Schwingerriege Uzwil muss das gesamte Vermögen und Inventar dem Toggenburgischen Schwingerverband zuhanden einer allfällig neu entstehenden Schwingerriege Uzwil, die die gleichen Ziele verfolgt, in Verwahrung gegeben werden.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Versammlung sofort in Kraft. Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes und muss auf Verlangen der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung der Schwingerriege Uzwil vom 24. Februar 1973 genehmigt.

Schwingerriege Uzwil

Der Präsident: Der Aktuar:

Heini Bösch Hans Mazenauer